

BGer 6B_219/2026 vom 23. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_219_2026

FR: TF 6B_219/2026 du 23 mars 2026

IT: TF 6B_219/2026 del 23 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhebt mit Eingabe vom 19. März 2026 "Beschwerde zum Fall 4M 25 24" und ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Ein Urteil des Kantonsgerichts Luzern liegt diesbezüglich (noch) nicht vor. Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist eine Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Die vorliegend eingereichte Beschwerde erweist sich damit als verfrüht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.